

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsverband Dill e.V.“ abgekürzt ADFC Dill e.V.
2. Er ist zuständig für das Gebiet des nördlichen Lahn-Dill-Kreises und umfasst die Städte und Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhölztal, Dillenburg, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn Mitenaar, Siegbach und Sinn.
3. Sein Sitz ist Herborn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen e. V. (ADFC Hessen) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Kreisverband Lahn-Dill e.V. (deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der ADFC Dill e.V. hat den Zweck, die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz und den Sport sowie die Jugendhilfe zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Radverkehrs
 - b) die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades
 - d) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes
 - e) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrad- und Fußverkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen
 - g) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - h) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention)
 - i) Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltungen von Radtouren, die sich insbesondere an bisher ungeübte Radfahrer richten, sowie Durchführung von Fahrsicherheitstrainings für Erwachsene
 - j) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen

- k) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z. B. Organisation der Teilnahme an Fahrrad-Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche)
- l) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit und Seniorenberatung,
- m) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des ADFC (Bundesverband) e.V. und des ADFC Hessen e. V. (Landesverband) und des ADFC Kreisverband Lahn-Dill e. V.. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines im Gebiet des ADFC Dill e.V. ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im ADFC Dill e.V. mit der Mitteilung seines Umzuges in den Bereich des ADFC Dill e.V. oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Dill e.V.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Dill e.V. endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Lahn-Dill-Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer Gliederung eines anderen Orts, Kreis- oder Landesverbandes.
3. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder üben das Stimm- und Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
3. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und werden zu diesen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§ 8 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Dem ADFC Dill e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen des ADFC Kreisverband Lahn-Dill e.V. Dabei hat er die Interessen der Ortsverbände oder Stadtteilgruppen (falls vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine/einen Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher/in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Gliederungen des ADFC Dill e.V. können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Dill e.V.. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Dill e.V.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie der Bericht der Kassenprüfer/innen.
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied gemeldete postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt mit dem Versand der Einberufung. Sie soll, bei Satzungsänderungen muss, den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen. Die Anträge müssen zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Anträge müssen nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Eine Bekanntgabe zum Beginn der Versammlung genügt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
6. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.
10. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 10 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags-, und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
3. Abweichend vom § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt werden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Zehntel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieser Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im ADFC Dill e.V. bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des ADFC Dill e.V. obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens drei bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die/der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Vorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
6. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Kreisverband Lahn-Dill e.V.**. Der Begünstigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden.

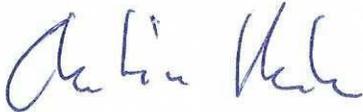
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des ADFC Dill e.V. in Burg, Bürgerhaus, am 20. Januar 2023 einstimmig beschlossen.



Hans-Rüdiger Hammer
Vorsitzender



Uwe Schmidt
Stellvertretender Vorsitzender



Christian Becker
Stellvertretender Vorsitzender



Randolf Haus
Stellvertretender Vorsitzender

Katharina Becker
Stellvertretender Vorsitzende

